

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 09.12.2020

Sachbearbeiter: GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2020\Corona_Informationen GB XXII -
2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.docx

2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 04.12.2020 hat das Gesundheitsministerium die 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-SchuMV) kundgemacht, welche am 07.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft getreten ist. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 23. Dezember 2020 wieder außer Kraft. Die Verordnung enthält insofern nur teils die angekündigten Lockerungen, da jene vorgesehenen Öffnungsschritte (Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, Zusammenkünfte), die ab dem Donnerstag, 24. Dezember 2020 und später vorgesehen sind, noch nicht berücksichtigt sind – es ist zu erwarten, dass diesbezüglich die Entwicklung der epidemiologischen Lage abgewartet wird.

Seitens des Kärntner Gemeindebundes dürfen wir Ihnen im Anhang

- eine **Grafik, die einen groben Überblick über die Lockerungen** verschafft und
 - die **2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** übermitteln sowie
- über Folgende, für die Kärntner Gemeinden relevante Neuerungen informieren:

1. Ausgangsbeschränkungen, § 2 der 2. COVID-19-SchuMaV

Die Ausgangsregelung wurden wieder gelockert, sodass die Ausgangsbeschränkungen nur mehr im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages gelten. Von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist daher das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs bzw. ein Verweilen außerhalb desselben zu jedem Zweck zulässig.

Etwas gelockert wurde die Besuchsregelung insofern, als zum Grundbedürfnis des täglichen Lebens der Kontakt mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder - nunmehr auch - nicht-physischer Kontakt gepflegt wird, zählt. Daraus folgt, dass die Oma, mit der mehrmals in der Woche lediglich telefoniert wird (nicht-physischer Kontakt) nach 20.00 Uhr besucht werden darf. Von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das aufgrund des Wegfalls der Ausgangsregelung in dieser Zeit ohnehin erlaubt. (Es ist allerdings zu beachten, dass im öffentlichen Bereich maximal 6 Personen aus zwei verschiedenen Haushalten zuzüglich Kinder zusammentreffen dürfen).

Diese Bestimmung tritt mit Ablauf des 16. Dezember 2020 wieder außer Kraft. Es ist aber zu erwarten, dass eine Verlängerung stattfinden wird, welche der erneuten Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

2. Verkehr und Fahrgemeinschaften, §§ 3 und 4 der 2. COVID-19-SchuMaV

Weiterhin ist in Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen Bahnsteigen, Haltestellen etc. ein Abstand von einem Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei Fahrgemeinschaften und Taxis dürfen in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Wichtig ist, dass sich im Bereich des Kindergarten- und Schülertransportes nichts geändert hat (hier gab es Forderungen nach Verschärfungen) - weiterhin gilt auch hier die Ausnahme von der Ein-Meter-Abstandspflicht, wenn aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung nicht möglich ist.

3. Sport, § 9 der 2. COVID-19-SchuMaV

Das Betretungsverbot für Sportstätten im Freien zur Ausübung von Individualsportarten entfällt. Im Gegensatz zur Regelung der 1. COVID-19-SchuMV gilt jedoch die Personenbeschränkung des § 5 Abs. 1 Z 4 sinngemäß, sodass pro Sportausübendem eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen muss. Im Freien befindliche Sportanlagen können daher geöffnet werden, es ist jedoch durch den Betreiber sicherzustellen, dass die 10 m²-Grenze eingehalten wird, sowie mittels Anschlags darauf hingewiesen wird, dass kein Körperkontakt stattfinden darf. Alleiniges Laufen, Eislaufen oder Yoga wären so beispielsweise möglich, Fußball, Basketball oder Kampfsporttraining (mit Körperkontakt) nicht.

Das Betreten von Indoor-Sportstätten zum Zweck der Sportausübung ist weiterhin untersagt, sodass eine Zurverfügungstellung von Turnhallen und Mehrzweckräumen an Vereine für sportliche Zwecke weiterhin nicht möglich ist (außer es handelt sich um Spitzensportler).

4. Veranstaltungen, § 13 der 2. COVID-19-SchuMaV

Gemäß § 13 Abs. 1 der 2. COVID-19-SchuMaV sind Veranstaltungen weiterhin untersagt, wobei allerdings zahlreiche Ausnahmen gelten.

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

Nachdem auch Gelegenheitsmärkte Veranstaltungen sind, sind auch Weihnachtsmärkte verboten.

Weiterhin stattfinden dürfen unter anderem (wobei an die Vernunft und das Gebot der Rücksichtnahme appelliert wird):

- Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
- Veranstaltungen zur Religionsausübung,
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist
 - o Hier hängt die Zulässigkeit davon ab, ob die jeweilige Gemeindepartei als Partei eingetragen ist **und** ob die gewünschte Zusammenkunft im Rahmen eines offiziellen Organs einer Partei stattfindet.
 - o Sollte beides (kumulativ) nicht vorliegen, so wird eine andere Form der (Vor-)Abstimmung innerhalb der Gemeinderatsparteien (Umfrage, Telefon- und/oder Videokonferenz) erforderlich sein

- Unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
- Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjährige und
- Sportveranstaltungen im Spitzensport.

5. Dienst- und Sitzungsbetrieb in den Gemeinden

Wie bereits in den bisherigen Verordnungen sind Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (sofern die Hausordnung nicht anderes vorsieht) von der 2. COVID-19-SchuMaV ausgenommen. Wir dürfen daher - um Wiederholungen zu vermeiden – hinsichtlich des Dienst- und Sitzungsbetriebes in den Gemeinden auf unser Rundschreiben vom 02.11.2020 verweisen.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass (vorbehaltlich des diesbezüglich angekündigten Landtagsbeschlusses) Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen des Gemeinderates noch bis voraussichtlich 30.06.2021 möglich sein werden.

6. Schulbetrieb, COVID 19-Schulverordnung

Mit 7. Dezember 2020 traten auch Änderungen der Maßnahmen gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 in Kraft. Insbesondere sieht die Verordnung wieder Präsenzunterricht an allen Pflichtschulen vor.

Für die Gemeinden von Relevanz sind auch die Bestimmungen über den Unterrichtsbeginn, die Pausen, sowie die Nutzung von alternativen Räumlichkeiten. So kann die Schulbehörde oder die Schulleitung - um größere Personenansammlungen zum Unterrichtsbeginn zu vermeiden - den Unterrichtsbeginn für einzelne Schularten, Schulen, Abteilungen oder Fachrichtungen sowie Klassen unterschiedlich festlegen. Auch die Pausenzeiten können mit dem Ziel gestaffelt werden, die Hygienebestimmungen gut einhalten und die Durchmischung so gering wie möglich halten zu können. Unterricht kann und soll im Sinne der Kontaktreduktion nach Möglichkeit in größeren Räumlichkeiten auch außerhalb der Schule abgehalten werden, um dadurch die Zahl der in Schulgebäuden anwesenden Personen zu verringern und in kleineren Gruppen unterrichten zu können (z.B. in Turnsälen, Veranstaltungssälen, Konferenzräumen etc.).

Sollten diese Maßnahmen von der Schulbehörde oder der Schulleitung ins Auge gefasst werden, wird eine Abstimmung mit der Gemeinde unumgänglich sein. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich dabei weder um eine Pflicht noch um eine Voraussetzung für einen Präsenz-Schulbetrieb handelt – nur wenn es adäquate Räumlichkeiten in der Nähe der Schule gibt und einzelne Klassen beengt sind (und es keine Alternativen im Schulgebäude selbst gibt), sollten diese Möglichkeiten mit den genannten Ansprechpartnern in den Bildungsdirektionen besprochen bzw. in Erwägung gezogen werden.

7. Verordnungsrecht des Landes und der Bezirkshauptmannschaften

Zur Vervollständigung wird noch darauf hingewiesen, dass Länder und Bezirksverwaltungsbehörden ebenfalls die Kompetenz haben, Verordnungen zu erlassen, welche zusätzliche Maßnahmen (wie bspw. Contact-Tracing) beinhalten können. Es wird daher auch notwendig sein, bei rechtlichen Fragestellungen rund um die COVID-19-Pandemie neben der jeweils geltenden Verordnung des Gesundheitsministeriums auch stets allfällige Verordnungen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zu berücksichtigen.

In diesem Rundschreiben sind aufgrund der angestrebten Kompaktheit nicht sämtliche Bestimmungen der 2. COVID-19-SchuMaV, sondern die unseres Erachtens relevantesten Themen, abgebildet. Die Verordnung finden Sie - wie bereits oben ausgeführt - im Anhang.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant